

Richtlinie zur Förderung von „Neuen Ideen im Ehrenamt“

Zielsetzung der Förderung

Der Landkreis Osnabrück fördert ehrenamtlich arbeitende Initiativen, Gruppen oder nachbarschaftliche Netzwerke im Einzugsbereich des Landkreises Osnabrück, die eine lokal-neue und übertragbare Idee im bürgerschaftlichen Engagement im Rahmen eines „Projektes von Bürgern für Bürger“ verwirklichen und dabei

1. Bürgerinnen und Bürger zu selbstorganisiertem Engagement ermutigen,
2. neue Formen des Bürgerengagements fördern (zeitliche Begrenzung, Eigeninitiative und Verantwortung für das Umfeld),
3. ein besseres Miteinander und gegenseitige Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger und Stärkung der Gemeinschaft fördern,
4. vor Ort Impulse für bürgerschaftliches Engagement geben,
5. bürgerschaftliches Engagement auch für die Zukunft nachhaltig sichern.

Förderkriterien

- Antragsberechtigt sind Initiativen und Gruppen. Nicht förderfähig sind Einzelpersonen und Institutionen (z.B. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen).
- Es können keine Projekte gefördert werden, die im Rahmen einer regulären satzungsgemäßen Vereins- oder Verbandsarbeit sowie als originäre Aufgabe von Institutionen und sonstigen Organisationen stattfinden.
- Die Förderung bezieht sich auf zeitlich begrenzte Projekte (maximal 2 Jahre) mit erreichbarer Zielsetzung. Die Projektdauer muss bei der Beantragung festgelegt sein.
- Die maximale Förderhöhe beträgt 500 Euro.
- Förderfähig sind Sachkosten, die in Form einer Pauschale bezuschusst werden können. Sachkosten sind z.B.: Bürobedarf, Fahrtkosten, Anschaffungen (z.B. IT-Hardware), Honorarkosten, Marketingmaßnahmen. Ausgenommen sind Personalkosten, Mietkosten, laufende Kosten.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Als Entscheidungsgrundlage dient eine Projektbeschreibung, die Bezug auf die oben genannten Förderziele nimmt. Die Anträge müssen unter Verwendung des Antragsformulars gestellt werden.
- Die Möglichkeit der Finanzierung / Teilfinanzierung des Projektes sowie originären Aufgaben über einen Verein, Verband oder Organisation hat Vorrang und muss ausgeschöpft werden. Eine Eigenbeteiligung (z.B. in Form ehrenamtlich geleisteter Stunden) muss gewährleistet sein.
- Eine kumulierende Förderung durch Dritte ist möglich. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Summe aller Förderteilbeträge nicht größer ist als die tatsächlichen Ausgaben. Sofern der Landkreis Osnabrück oder mit dem Landkreis verbundene Institutionen eine Maßnahme bereits fördern bzw. gefördert haben, ist eine weitere Förderung nach der vorliegenden Förderrichtlinie nicht zulässig.
- Förderfähig sind Projekte, die zum ersten Mal vor Ort durchgeführt werden. Bereits abgeschlossene und Wiederholungsprojekte können nicht gefördert werden.
- Anträge sind einzureichen beim

Landkreis Osnabrück
Referat für Assistenz und Kommunikation
Bürgerschaftliches Engagement
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Email: ehrenamtsmanagement@Lkos.de

- Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die Unterlagen vollständig sind. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt; der Landkreis Osnabrück ist nicht verpflichtet, auf fehlende Unterlagen hinzuweisen oder eine Nachfrist für die Vorlage von fehlenden Unterlagen zu setzen.
- Es gibt jährlich vier Antragsfristen:
 - 15. Februar
 - 15. Mai
 - 15. August
 - 15. November
- Die bewilligte Fördersumme wird innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.
- Nach Abschluss des Projektes muss ein Projektbericht vorgelegt werden, dieser muss den Verlauf, die Ergebnisse und die Verwendung der Mittel (Auflistung der Kosten) beinhalten.
- Belege müssen für eine eventuelle Überprüfung bereitgehalten werden.

Entscheidung über die Anträge

Über die Anträge und die Höhe der Bezuschussung entscheidet viermal jährlich nach Abschluss der Antragsfristen ein Gremium (unter Einbindung von Freiwilligenagenturen) im Landkreis Osnabrück nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Nachricht über die Bewilligung oder Ablehnung auf Basis eines schriftlichen Bescheides erfolgt spätestens binnen vier Wochen nach Antragsfrist. Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Bei dem Förderprogramm zur Förderung von neuen Ideen im Ehrenamt handelt es sich um eine **freiwillige Leistung des Landkreises Osnabrück im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel**. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüffähigen Anträge, sofern diese Anträge den geforderten Voraussetzungen entsprechen.

Weiterführende Hinweise

- Empfohlen wird die Abstimmung des Antrags mit der jeweiligen kommunalen Freiwilligenagentur oder mit der Ansprechperson für das bürgerschaftliche Engagement.
- Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die von ihm geförderten Initiativen in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt etc.) darzustellen.

Ansprechpartner:

Landkreis Osnabrück
Referat für Assistenz und Kommunikation
Bürgerschaftliches Engagement
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Telefon: 0541/501-1728
Email: ehrenamtsmanagement@Lkos.de
www.landkreis-osnabrueck.de/ehrenamt